



An die
Kommunalaufsicht
des Landkreises Cloppenburg
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Friesoythe, 29.01.2016

Regelungen zur wirtschaftlichen Absicherung der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH (WiBeF)

Sehr geehrte Frau Honscha,
sehr geehrter Herr Tiemann,

wie Sie aus dem persönlichen und schriftlichen Kontakt mit meiner Ersten Stadträtin, die zugleich Geschäftsführerin der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH ist, wissen, stellt die wirtschaftliche Absicherung dieser kommunalen Gesellschaft die Stadt Friesoythe vor große Herausforderungen. Der Klärungsprozess ist nunmehr soweit gediehen, dass die fehlerhafte Ausgliederung des BgA Hallenfreibad behoben werden konnte bzw. die hierfür erforderlichen Schritte eingeleitet sind.

Bleibt noch das Finanzverhältnis WiBeF GmbH – Stadt. Dies hat eine besondere Brisanz erhalten, weil im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 vom Wirtschaftsprüfer das beigefügte Schreiben vorgelegt wurde, welches die Geschäftsführerin Herrn Bernd Möller als Aufsichtsratsvorsitzenden und mir als seinem Vertreter vorgelegt hat.

Zunächst geht es um die Zuführung zur Kapitalrücklage in 2014. Hier hatten Sie die Kreditfinanzierung der Zuführung als ggfs. rechtlich nicht zulässig angemerkt. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht steht noch aus, ohne diese kann der Jahresabschluss nicht verabschiedet werden.

Ein gravierender Punkt ist der fehlende Rechtsanspruch der Wirtschaftsbetriebe auf einen „Verlustausgleich“ seitens der Stadt. Damit sind die Tatbestandsmerkmale des § 15a Insolvenzordnung erfüllt, die Geschäftsführerin müsste den Insolvenzantrag stellen. Hierbei ist die persönliche Haftung der Geschäftsführerin zu sehen. Die Geschäftsführerin hat die Gremien der Wirtschaftsbetriebe sowie die Stadt Friesoythe um verbindliche Auskunft gebeten, ob die Bereitstellung der Haushaltsmittel in 2016 in Höhe von 800.000 € als faktische Zusicherung verstanden werden kann.

Rathaus am Stadtpark
Alte Mühlenstraße 12
26169 Friesoythe
Telefon 04491/9293-149
Telefax 04491/9293-101
E-Mail stratmann@friesoythe.de
Internet www.friesoythe.de

Dies würde allerdings nur eine kurzfristige Absicherung für die Geschäftsführerin bedeuten. Damit der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 eine positive Fortbestehensprognose für das Unternehmen abgeben kann, muss die Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH einen Rechtsanspruch gegenüber der Gesellschafter auf Zahlung von „Verlustausgleichszahlungen“ haben.

Das Büro Göken-Pollak-Partner, welches im letzten Jahr auf Anraten meines Amtsvorgängers mit der Aufarbeitung der Vorgänge beauftragt wurde, hat vorgeschlagen, dass die Stadt Friesoythe ihrer Gesellschaft gegenüber folgende Willenserklärung abgibt:

- *Die Stadt Friesoythe verpflichtet sich, durch jährliche Kapitaleinlagen die Verluste der WiBeF bis zu einem Betrag von T€ 900 p. a. durch Einzahlungen in die Kapitalrücklage der WiBeF auszugleichen.*
- *Der Verlustausgleich ist auf den Betrag begrenzt, der von der WiBeF im Wirtschaftsplan ausgewiesen und der Stadt vor Beginn des Geschäftsjahres mitgeteilt wird.*
- *Sollte die WiBeF – aus welchem Grund auch immer – den Schwimmbadbetrieb einstellen, so erlischt auch die Verlustausgleichsverpflichtung.*

Ich bitte um Auskunft, ob diese Erklärung, die nach meinem Dafürhalten unter die Vorschrift des § 121 NKomVG fällt, genehmigungsfähig ist.

Als weiterer Punkt ergeben sich auch in diesem Zusammenhang haushaltsrechtliche Fragen: Der „Verlustausgleich“ würde zum ganz überwiegenden Teil von der WiBeF benötigt um Verluste aus dem laufenden Geschäfts zu finanzieren. Da die Finanzmittel auf Seiten der WiBeF allerdings als Kapitaleinlage verbucht werden, kann sich hieraus ggfs. ein Widerspruch ergeben, wenn die Veranschlagung auf Seiten der Stadt im Finanzhaushalt zu erfolgen hat. Wäre dies zulässig oder ist die Ausweisung des Verlustausgleiches im Ergebnishaushalt möglich?

Ich bitte Sie um Beantwortung der o.g. Fragen. Gerne würde ich dem Stadtrat in seiner Sitzung im März 2016 einen Vorschlag unterbreiten, weshalb eine Rückmeldung bis Mitte/Ende Februar sehr hilfreich wäre. Hinsichtlich der ersten gestellten Frage bitte ich um kurzfristige Antwort, damit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht erforderlich wird.

Ich danke Ihnen schon jetzt für die Unterstützung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Sven Stratmann
Bürgermeister